



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Beschluss des BDE-Vorstands

BDE lehnt Arbeitsentwurf zum Wertstoffgesetz in Kernpunkten ab

Der BDE lehnt den vorgelegten Arbeitsentwurf für ein Wertstoffgesetz ab, weil er nicht die Voraussetzungen für eine effiziente und hochwertige Wertstoffeffassung und -verwertung schafft. Die Kritik und die damit verbundenen Forderungen des BDE:

1. BDE fordert qualitativ hochwertige Recyclingvorgaben

Die Quotenvorgaben des BMUB sind sehr ambitioniert. Die notwendige Weiterentwicklung der Absatzmärkte für Rezyklate und die Anpassung der Anlagentechnik an die erhöhten Anforderungen macht die Ausdehnung der Übergangsfrist bzw. eine Dynamisierung der Quoten erforderlich.

Das Quotenkonzept ignoriert die große Masse der Fehlwürfe und setzt zudem ungewollte Anreize, die Lizenzmenge zu reduzieren.

Ausschließlich quantitative Recyclingvorgaben reichen nicht aus, die Qualitäten der hergestellten Rezyklate muss eine Vermarktung ermöglichen.

2. Kommunale Durchgriffsrechte verstaatlichen die Verpackungsentsorgung

Der BDE lehnt die verbindliche Vorgabe der Art des Sammelsystems (Hol- und/oder Bringsystem), der Art und Größe der Sammelbehälter sowie des Zeitraums und der Häufigkeit der Leerungen durch den örE ab.

Der örE könnte mit den Vorgaben gezielt kommunale Entsorger begünstigen, während die private Wirtschaft gleichzeitig aller Einflussmöglichkeiten beraubt würde, um die vorgeschriebenen Mindestsammelmenen und Verwertungsquoten zu erreichen.

Der örE darf vom System keinesfalls die Unterwerfung unter sofortige Vollstreckung fordern dürfen und kein unmittelbares Rügerecht gegenüber dem Entsorger erhalten.

Dem örE dürfen keine weiteren Möglichkeiten zur Erhöhung der Nebenentgelte eröffnet werden.

3. BDE lehnt eine kommunale Behältergestellung strikt ab

Die kommunale Behältergestellung ist ein unzulässiger Eingriff in die privatwirtschaftliche Behälter- und Erfassungslogistik. Durch die kommunale Behältergestellung werden keine Markteintrittsbarrieren gesenkt, sondern der Wettbewerb durch die Begünstigung kommunaler Entsorger behindert. Einzige Motivation für diese Regelung scheint die Steigerung der kommunalen Einnahmen zu sein.

Mit der Behältergestellung kann der örE gezielt kommunale Entsorger begünstigen und so den Wettbewerb behindern. Ein Wertstoffgesetz muss daher in jedem Fall einen Bestandsschutz für funktionierende Systeme enthalten und darf von der Privatwirtschaft getätigte Investitionen keinesfalls gefährden.



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

4. BDE fordert transparente und diskriminierungsfreie Vergabeverfahren

Die nach dem Eckpunktepapier anzuwendende VOL findet im Arbeitsentwurf keine Berücksichtigung mehr.

Der Entwurf ermöglicht die gemeinsame Vergabe der PPK-Erfassung durch Kommunen und Systeme sowie die gegenseitige Beauftragung mit der Vergabe. Die Umsetzung dieser Verfahren müsste in einem Wertstoffgesetz konkret geregelt werden.

Die Verfahren zur Bestimmung des Ausschreibungsführers sind im Arbeitsentwurf nicht eindeutig geregelt.

Nach dem Arbeitsentwurf soll die Vergabe im reinen Preiswettbewerb erfolgen ohne Qualitätskriterien zu berücksichtigen.

5. BDE fordert Beteiligung aller Marktteilnehmer an der Zentralen Stelle

Das Kuratorium der Zentralen Stelle steht unter Kontrolle der Hersteller. Bund, Länder und Kommunen sind darin (als Gäste) vertreten. Eine entscheidungsrelevante Einbindung der privaten Entsorgungswirtschaft und des Sachverständigen der mit der praktischen Umsetzung betrauten Unternehmen ist nicht vorgesehen, zur Beurteilung der praktischen Auswirkungen von in der Zentralen Stelle getroffenen Vereinbarungen aber zwingend notwendig.

Der Verwaltungsrat und der Beirat Erfassung, Sortierung, Verwertung sind reine Beratungsgremien ohne erkennbare Entscheidungsbefugnis.

Die Aufgabenfülle der Zentralen Stelle erfordert großen Verwaltungsaufwand, der die Umsetzung in Form einer schlanken Organisation unmöglich macht.